

Zur Abgrenzung von Denkmalzone und Einzeldenkmal

Die Klage richtete sich gegen einen Bescheid, mit dem eine dem Kl. gehörende Mühlenanlage als Kulturdenkmal unter Schutz gestellt worden ist.

Anfechtungsklage und Berufung bleiben erfolglos.

Auszug aus den Gründen

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 DSchPflG RP liegen vor. Danach werden Kulturdenkmäler durch Verwaltungsakt unter Schutz gestellt, soweit sie nicht Denkmalzonen sind.

Die Mühlenanlage bildet keine Denkmalzone, so daß die Unterschutzstellung nicht gemäß § 8 Abs. 1 2. Halbs. DSchPflG durch RechtsVO erfolgen mußte. Wie die beispielhafte Aufzählung in § 5 Abs. 1 DSchPflG zeigt, handelt es sich bei den Denkmalzonen zumeist um flächenmäßig ausgedehnte, mehrere (Kataster-)Grundstücke umfassende Komplexe, die zudem i. d. R. mehreren Eigentümern gehören. Gerade letzterer Gesichtspunkt war, wie sich aus der Amtlichen Begründung zum DSchPflG ergibt, für den Gesetzgeber der maßgebliche Grund dafür, für die Unterschutzstellung von Denkmalzonen die Form der RechtsVO vorzuschreiben (vgl. Amtl. Begr. zu § 8 DSchPflG, LT-Drucks. 8/1030 [S. 24]). Allerdings zählen zu den als Denkmalzonen geltenden baulichen Gesamtanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG) gemäß § 5 Abs. 2 DSchPflG auch Gebäudegruppen, Burgen, Festungen, Schlösser, Villen, Abteien und Klöster einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen. Viele dieser Anlagen gehören nur einem Eigentümer und gehen in ihrer flächenmäßigen Ausdehnung nicht über das Maß anderer Bauwerke, die als Einzeldenkmäler unter Schutz gestellt werden, hinaus; sie sind insoweit vergleichbar mit dem hier umstrittenen Mühlenkomplex. Auch bildet die in § 5 Abs. 2 DSchPflG erwähnte Zuordnung von Grün-, Frei- und Wasserflächen zu dem Gebäude bzw. der Gebäudegruppe nicht das entscheidende Kriterium dafür, ob es sich um eine bauliche Gesamtanlage oder ein Einzeldenkmal handelt. Denn gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG ist die Umgebung Teil eines unbeweglichen Kulturdenkmals — und zwar sowohl des ortsfesten Einzeldenkmals und Bauwerks gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchPflG als auch der Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG -, soweit sie mit diesem aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bildet. Der Umstand, daß nach den übereinstimmenden Ausführungen des Sachverständigen und des Landesamtes für Denkmalpflege für die Denkmalwürdigkeit der W.'schen Mühle nicht nur der Gebäudekomplex, sondern auch die ihn umgebenden Garten- und Parkflächen sowie die das Anwesen umschließende Mauer von Gewicht sind, zwingt daher nicht dazu, das Anwesen den in § 5 DSchPflG genannten baulichen Gesamtanlagen gleich zu stellen. Dagegen unterscheidet sich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG die Denkmalzone von den - durch VA unter Schutz zu stellenden -

Bauwerken i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSchPflG dadurch, daß sie auch Gegenstände umfassen kann, die selbst keine Kulturdenkmäler, jedoch für das Erscheinungsbild der Gesamtheit von Bedeutung sind. Diese gesetzliche Bestimmung gibt nach Auffassung des Senats das maßgebliche Kriterium für die Entscheidung der Frage, ob ein aus mehreren Bauabschnitten oder Einzelbauten auf einem katastermäßigen Grundstück bestehender und einem Eigentümer gehörender Gesamtkomplex, der in § 5 Abs. 2 DSchPflG nicht ausdrücklich aufgeführt, aber in einzelnen Punkten mit den dort genannten Anlagen vergleichbar ist, als Einzeldenkmal oder als Denkmalzone unter Schutz zu stellen ist. Besteht die Denkmalwürdigkeit allein in dem Erscheinungsbild der Gesamtanlage, der Wirkung des Ensembles, die auch dann nicht gestört wird, wenn einzelne Teile, die ihrerseits die Voraussetzungen eines Kulturdenkmals nicht erfüllen, verändert, beseitigt oder durch Neubauten ersetzt werden, so ist die Anlage als Denkmalzone unter Schutz zu stellen. Dabei genießen die einzelnen zu einer Denkmalzone gehörenden Gegenstände nur einen mittelbaren Schutz (vgl. OVG Lüneburg, NVwZ 1983, 231 ff. [232]; Grosse–Suchsdorf/Schmaltz/Wiechert, Kommentar zur BauO und DSchGNI, 3. Aufl., Rdnr. 4 zu § 3). Denn bei der Frage, ob die Veränderung von Einzelgegenständen, die zu einer geschützten Denkmalzone gehören, gemäß § 13 DSchPflG genehmigt werden kann bzw. welche Erhaltungspflichten den jeweiligen Eigentümern gemäß §§ 2 und 14 DSchPflG obliegen, ist allein abzustellen darauf, ob und wie der die Denkmalwürdigkeit begründende Gesamteindruck gesichert werden kann. Sind dagegen aus Gründen des Denkmalschutzes nicht nur das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, sondern auch die einzelnen Teile dieser Anlage zu erhalten, da sie — für sich und ohne Rücksicht auf den Gesamtkomplex — die Voraussetzungen des § 3 DSchPflG erfüllen, so handelt es sich um ein Einzeldenkmal. Denn nur durch diese Unterschutzstellung kann, worauf Gahlen (Denkmaleigenschaft von Gebäudegruppen, NVwZ 1982, 423) zu Recht hinweist, der Bestand der schützenswerten Einzelteile sichergestellt werden. Der darüber hinaus gebotene Schutz der Umgebung ergibt sich dann aus § 4 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG.